

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 27. April 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 5, 27. April 2011

6. Einmal mehr: Annullierungskosten

Annullierungskostenversicherungen scheinen vermehrt die Annullierungskostenregelungen insbesondere von mittleren und kleinen Reisebüros unter die Lupe zu nehmen. Als Aussenstehender bekommt man manchmal schon den Eindruck, dass hier allzu grosszügig zugelangt wird. Annullierungskosten sollten den ungefähren Schadensverlauf (einschliesslich des Gewinns) widerspiegeln.

Die Rechtsnatur der Annullierungskosten bei Pauschalreisen ist umstritten. Nun hat das Bundesgericht einen wichtigen Entscheid zur Konventionalstrafe gefällt. Übermassig hohe Konventionalstrafen kann der Richter herabsetzen. Wobei nach bisheriger Rechtspraxis der Richter dieses Recht mit Zurückhaltung ausüben sollte.

Im Kanton Waadt hatte ein Paar bei einem Wirt sein Hochzeitsessen bestellt. CHF 17'800 waren vereinbart. Ein halbes Jahr vor dem Termin hat das Paar den Anlass abgesagt. Anlässlich der Bestellung hatte das Paar eine Anzahlung von CHF 6'000 geleistet. Der Wirt verlangte nun noch CHF 2'900. War doch für den Fall der Vertragsauflösung eine Konventionalstrafe von 50% vereinbart worden.

Der kantonale Richter wies die Klage des Wirtes ab. Nach seiner Auffassung waren CHF 6'000 bei einer Annullierung von 6 Monaten im Voraus angemessen. Das Bundesgericht stimmte dieser Ansicht bei, sodass auch es die Klage abwies.

Der Entscheid zeigt, dass Annullierungsbestimmungen nicht sakrosankt sind und vor Gericht nicht Bestand haben müssen.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung